

Kurztitel

I. Wohnbauförderungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 240/1929 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

19.07.1929

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 11. Ausmaß der Bundeszuschüsse.**

Die Zusage der Bundeszuschüsse erstreckt sich in jedem Falle auf jenen Gesamtnennbetrag an Schuldverschreibungen, der erforderlich ist, damit der Erlös dieser Schuldverschreibungen den von der Hypothekenanstalt zugesicherten, beziehungsweise vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in der Zusage genehmigten Hundertsatz des Gesamterfordernisses ziffermäßig gleichkommt. Dasselbe gilt im Falle der Zusicherung eines Baukredites.